



Merkblatt Finanzierung von Massnahmen im Kinderschutz

Mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) per 1. Januar 2022 erfährt die Kostentragung von Kinderschutzmassnahmen einige Änderungen. Neu tragen die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes unter gewissen Voraussetzungen die Kosten von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen. Das vorliegende Merkblatt soll betroffenen Personen, Gemeinden und dem Kanton als Unterstützung dienen. Es wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Graubünden (KESB) erarbeitet. Die Auslegeordnung basiert auf dem Stand der ab 1. Januar 2022 geltenden Gesetzgebung und gibt ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder präjudizielle Wirkung die Auffassung der KESB wieder.

1 Auf einen Blick

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes und damit auch für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufzukommen.¹ Solche Kosten trägt aber primär die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes, sofern nicht Dritte zahlungspflichtig sind, dies unter den alternativen Voraussetzungen dass

- die KESB oder das Gericht die Kinderschutzmassnahme anordnet (nachfolgend Ziff. 3.1.),
- die KESB oder das Gericht die Kinderschutzmassnahme empfiehlt (nachfolgend Ziff. 3.2.) oder
- die KESB die Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz unterstützt (nachfolgend Ziff. 3.3.).²

Nach dieser Kostenübernahme beteiligen sich die Eltern gegenüber der Gemeinde mit einem Elternbeitrag, welcher sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) richtet und wohl primär einvernehmlich vereinbart wird. Bei Uneinigkeit kann die Gemeinde ihren Anspruch auf dem Gerichtsweg geltend machen, denn mit der Kostenübernahme geht der Unterhaltsanspruch inklusive dem zugehörigen Klagerecht auf die Gemeinde über. Dabei tritt die Gemeinde gegenüber den Eltern als zivilrechtliche Gläubigerin und nicht etwa als hoheitlich verfügende Behörde auf. Dem Gericht obliegt es in diesem Fall, über die Leistungsfähigkeit des belangten Elternteils zu befinden.³

¹ vgl. Art. 276 Abs. 1 ZGB.

² Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

³ Urteil 8D_4/2013 des BGer vom 19. März 2014, E. 5.3.

2 betroffene Kindesschutzmassnahmen

Das Gesetz unterscheidet ambulante und stationäre Kindesschutzmassnahmen.⁴ Zu den ambulanten Kindesschutzmassnahmen zählen Erziehungshilfen oder Unterbringungen, bei denen Kinder und Jugendliche während einiger Stunden am Tag oder einigen Tagen der Woche auswärts betreut werden, sie aber zu Hause übernachten. Ambulante Massnahmen können aber auch zuhause in der Familie durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen einer sozialpädagogischen/psychologischen Familienbegleitung. Hinzu kommen Elternkurse oder therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche. Auch eine Beistandschaft ist eine ambulante Massnahme. Weitere Beispiele sind begleitete Besuche und Übergaben des Kindes im Rahmen des elterlichen Besuchsrechts, Erziehungsberatung, Familienrat, Coaching für Jugendliche, Hausaufgabenhilfe, Stützunterricht, Nachhilfe, Deutsch für Fremdsprachige, nicht professionelle Tagesfamilie (Nachbarschaftshilfe, Grosseltern etc.), aufsuchende Kinderbetreuung (Nanny), Ferienlager und Kurse für Kinder.

In die Gruppe der stationären Kindesschutzmassnahmen fallen sämtliche Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung mit Aufenthalt über Nacht. Folglich sind auch notfallmässige Unterbringungen für ein paar Tage (Schlupfhaus, SOS-Familie, usw.) stationäre Massnahmen. Die Kosten für stationäre Massnahmen sind in der Regel höher als diejenigen für ambulante Massnahmen.

3 Kostentragung von Kindesschutzmassnahmen

Die Kosten von Kindesschutzmassnahmen trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des schutzbedürftigen Kindes, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.⁵ Als zahlungspflichtige Dritte ist beispielsweise bei einer Fürsorgerischen Unterbringung eine Krankenkasse oder bei einer Time-out-Platzierung eine Schulbehörde anzusehen. Damit eine Gemeinde für die Kosten einer Kindesschutzmassnahme aufkommt, muss zudem eine der folgenden Konstellationen vorliegen:

3.1 Entscheid der KESB

Vorliegend sorgen die Eltern bei einer Kindwohlgefährdung nicht von sich aus für Abhilfe oder sie sind dazu ausserstande, weshalb die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes trifft.⁶ Dabei entscheidet die KESB als interdisziplinäre Fachbehörde und grundsätzlich im Dreiergremium.⁷ Falls bei einem solchen Entscheid erhebliche Kostenfolgen zu erwarten sind (> 5'000 CHF/Jahr), wird der zahlungspflichtigen Gemeinde im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben⁸, insbesondere bei Fremdplatzierungen. Weiter wird der Gemeinde nach Rechtskraft ein Auszug des Entscheids (Dispositiv) zugestellt. Die Notwendigkeit von unbefristet angeordneten Massnahmen wird von der KESB regelmässig überprüft, weshalb in solchen Fällen eine Verfügung der Gemeinde zur zeitlichen Begrenzung der Kostentragung oder die Auflage einer regelmässigen Berichterstattung nicht angezeigt und im Übrigen auch nicht zulässig

⁴ Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

⁵ Art. 63a Abs. 3 EGzZGB.

⁶ Art. 307 Abs. 1 ZGB.

⁷ Art. 440 ZGB i.V.m. Art. 59 EGzZGB.

⁸ Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kindesschutzorgane, Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014, S. 9 Ziff. 3.3.

ist. Der Gemeinde kommt weder ein Akteneinsichts- noch ein Beschwerderecht zu. Sie ist an den Entscheidung der KESB gebunden.⁹

3.2 Empfehlung der KESB

Im Unterschied zur vorgenannten Konstellation (Ziff. 3.1) sorgen hier die Eltern bei einer Kindwohlgefährdung von sich aus für Abhilfe. Im Vergleich zur nachfolgenden Konstellation (Ziff. 3.3.) ist aber keine andere Fachbehörde im Kinderschutz beteiligt. Es ist denkbar, dass bei der KESB bereits ein (anderes) Verfahren hängig oder eine (andere) Kinderschutzmassnahme am Laufen ist, dies wird aber nicht vorausgesetzt. Die KESB prüft die Empfehlung einer Kinderschutzmassnahme, wenn diese von den Eltern veranlasst oder zumindest in den erforderlichen Schritten mitgetragen wird. Damit wird der freiwillige Kinderschutz gestärkt und kann angewendet werden, ohne dass aus Gründen der Kostentragung ein Entscheid der KESB notwendig wäre.¹⁰ Sorgen die Eltern von sich aus für Abhilfe, gibt es keine Legitimation zur Intervention einer KESB, sofern auf das Handeln der Eltern Verlass ist.¹¹

Beim Gesuch zur Empfehlung einer Kinderschutzmassnahme sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist grundsätzlich ein schriftliches Gesuch zu stellen, wobei empfohlen wird, das im Internet abrufbare Formular *Gesuch freiwillige Kinderschutzmassnahme*¹² zu verwenden oder aber dieses zumindest als Raster beizuziehen.
- In der Beilage zum Gesuch ist zudem ein schriftliches Angebot der geplanten Durchführungsstelle einzureichen, welches sich konkret äussert zum Inhalt, zum Ziel, zum Zweck, zum geplanten Start / Ende und zu den detaillierten Kosten der geplanten Massnahme. Dort ist weiter darzulegen, ob und welche Alternativen geprüft wurden.
- Wann immer möglich, ist eine Empfehlung der Massnahme durch eine Fachbehörde im Kinderschutz einzuholen (siehe Ziff. 3.3).

In der Folge eröffnet die KESB ein eigenständiges Verfahren mit dem entsprechenden Betreff und befindet über das Gesuch in der Regel in Einzelkompetenz. Geprüft wird die Angemessenheit der geplanten Massnahme unter dem Aspekt des Kindeswohls. Eine Empfehlung oder deren Ablehnung wird den Eltern per Brief mitgeteilt. Die Weiterleitung einer Empfehlung an die zahlungspflichtige Gemeinde obliegt der gesuchstellenden Person. Die KESB kann Verfahrenskosten erheben.¹³ Ein Handeln der KESB von Amtes wegen bleibt vorbehalten.

3.3 Unterstützung der Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz

Vorliegend sorgen hier die Eltern bei einer Kindwohlgefährdung von sich aus für Abhilfe, wobei diese freiwillig gewählte Kinderschutzmassnahme von einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz empfohlen wird. In diesem Fall kann die KESB die empfohlene Massnahme unterstützen, wobei es wiederum nicht

⁹ Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014.

¹⁰ Botschaft Heft Nr. 10 / 2020 – 2021, S. 607.

¹¹ Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014, a.a.O., S. 2 Ziff. 2.1.

¹² abrufbar unter www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/kinderjugendliche/Kinderschutz/.

¹³ analog Art. 26 Abs. 2 lit. b KESV.

darauf ankommt, ob bei der KESB bereits ein anderweitiges Verfahren hängig oder eine andere Massnahme am Laufen ist. Als andere Fachbehörden im Kinderschutz werden insbesondere die ausgewiesenen Fachkräfte der folgenden Institutionen angesehen: Berufsbeistandschaft, regionaler Sozialdienst, Elternberatung Graubünden, Schulpsychologischer Dienst Graubünden, Schulsozialarbeit der Gemeinden, Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Opferhilfe Graubünden, Fachstelle Kinderschutz Graubünden, Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals, Psychiatrische Dienste Graubünden, Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden und Kinderärzte/innen.

Zum Gesuch, zur inhaltlichen Prüfung und zum Verfahren kann analog nach oben verwiesen werden (Ziff. 3.2). Darüber hinaus ist das Gesuch einlässlich von der anderen Fachbehörde im Kinderschutz zu begründen. Eine allenfalls beteiligte Beistandsperson wird über den Entscheid informiert.

Zuständig Geschäftsleitung KESB Graubünden

Version 1.0

Datum 16.12.2021